

Verordnung des Verwaltungsgerichtes über die Organisation und den Geschäftsgang der Rekurskommissionen

vom 24. November 1993

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹⁾

Diese Verordnung regelt Organisation und Geschäftsgang der

Geltungsbereich

1. Steuerrekurskommission;
2. Rekurskommission der Gebäudeversicherung;
3. Rekurskommission für Strassenverkehrssachen;
4. Rekurskommission für Landwirtschaftssachen;
5. Rekurskommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
6. Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung;
7. Enteignungskommission.

§ 2

Das Verwaltungsgericht beaufsichtigt die Geschäftsführung der in § 1 genannten Kommissionen.

Aufsicht

§ 3

Diese Verordnung ist insoweit anwendbar, als nicht das kantonale oder das Bundesrecht besondere Bestimmungen enthalten.

Anwendungsbereich

II. Organisation

§ 4

¹⁾ Die Kommissionen sind zuständig für

Kollegialbehörde

1. Wahl des Vizepräsidenten und des Sekretärs;

¹⁾ Fassung gemäss V des Verwaltungsgerichts vom 26. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

2. Entscheidungen in den vom Gesetz festgelegten Angelegenheiten.

² Der Präsident kann der Kommission weitere Geschäfte vorlegen.

§ 5

Präsident

¹ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen.

² Er wählt und beaufsichtigt das Kanzleipersonal.

§ 6

Sekretär

¹ In der Regel leitet der Sekretär die Kanzlei, führt die Protokolle und redigiert die Entscheide.

² Er kann vom Präsidenten zur weiteren Mitarbeit beigezogen werden.

III. Geschäftsgang

§ 6a¹⁾

Besetzung

¹ Die Kommissionen entscheiden in der Regel in Dreierbesetzung.

² In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden die Kommissionen auf Anordnung des Präsidenten in Fünferbesetzung.

§ 6b¹⁾

Zusammensetzung

Der Präsident der Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung achtet auf Parität der Zusammensetzung.

§ 7

Verfahrensleitung

¹ Der Präsident leitet das Verfahren und trifft die notwendigen verfahrensleitenden und vorsorglichen Massnahmen.

² Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied als Instruktionsverantwortlichen bestimmen.

§ 8

Referent

¹ Der Präsident kann ein Mitglied als Referenten bestimmen.

² Der Referent stellt Antrag für allfällige weitere Beweiserhebungen und die Erledigung des Geschäftes.

¹⁾ Eingefügt durch V des Verwaltungsgerichts vom 3. September 1997.

§ 9

Der Präsident oder Instruktionsverantwortliche kann den Parteien Vorschläge für eine gütliche Verständigung oder einen Vergleich unterbreiten.

Verständigung,
Vergleich

§ 10

¹ Über die Befragung von Beteiligten und Auskunftspersonen oder über Augenscheine wird ein Protokoll erstellt.

Ermittlung des
Sachverhaltes

¹⁾² Die in § 1 genannten Kommissionen sind befugt, Zeugeneinvernahmen durchzuführen, soweit sie kantonal letztinstanzlich entscheiden und es sich um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder um die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 4. November 1950²⁾ handelt.

§ 11

¹ Eine öffentliche Parteiverhandlung findet nur auf Begehren einer Partei statt und nur insoweit, als es sich um zivile Ansprüche und Verpflichtungen oder um die Stichhaltigkeit der gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 4. November 1950²⁾ handelt.

Parteiverhand-
lung

² Der Präsident oder Instruktionsverantwortliche kann von sich aus einen Augenschein oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

³ Es wird ein Protokoll erstellt.

⁴ Die Beratung ist nicht öffentlich.

§ 12

¹ Die Kommission fällt ihre Entscheide in der Regel aufgrund einer mündlichen Beratung in einer Sitzung.

Beschlussfassung

² Der Sekretär hat beratende Stimme mit dem Recht, Anträge zu stellen.

³ Bei offensichtlich klarer Rechtslage oder bei Dringlichkeit kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

¹⁾ Eingefügt durch V des Verwaltungsgerichts vom 26. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

²⁾ SR 0.101

	§ 13
Sitzung	¹ Der Präsident bestimmt den Sitzungstermin und lässt die Akten bei den Mitgliedern zirkulieren. ² Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es dies dem Präsidenten begründet und rechtzeitig mitzuteilen. ³ Der Präsident bietet Ersatzmitglieder auf.
	§ 14
Redaktion	¹ Die Redaktion der Entscheide obliegt in der Regel dem Sekretär und erfolgt aufgrund der Beratung. ² Der Präsident prüft den Entscheidentwurf. ³ Die Kommission kann sich die Genehmigung vorbehalten.
	§ 15
Unterzeichnung	Die Entscheide der Kollegialbehörde sind vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.
	§ 16
Abschreibung	Die Abschreibung am Protokoll infolge Vergleichs, Rückzuges oder Anerkennung erfolgt durch selbständigen Präsidialentscheid.
	§ 17
Geschäfts- kontrolle	Die Kommissionen führen eine Eingangskontrolle in chronologischer Reihenfolge mit Angabe der am Verfahren Beteiligten, der Erledigung, der Kosten und des Erledigungsdatums.
	§ 18
Aktenverzeichnis und Protokoll	¹ Der Sekretär führt ein Aktenverzeichnis, in das alle Eingaben und anderen Akten in der Reihenfolge ihres Ein- und Ausganges eingetragen werden. ² Der gesamte Verfahrensverlauf muss sich aus den Akten ergeben.
	§ 19
Aktenrückgabe und Archivierung	¹ Die von den Parteien eingelegten Akten werden in der Regel erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zurückgesandt. ² Ist ein Entscheid durch Beschwerde angefochten, übermittelt der Sekretär die Akten mit einem Aktenverzeichnis und der Stellungnahme an die Beschwerdeinstanz.

³ Die Kanzlei hat die Akten während zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides aufzubewahren und danach dem Staatsarchiv abzuliefern.

§ 20

Die Kommissionen besorgen das Inkasso ihrer Gebühren selbst.

Kostenbezug

IV. Schlussbestimmung

§ 21

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Inkrafttreten